

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

An die Mitglieder des
Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag

Per E-Mail

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Vorschläge aus der Praxis beim Bürokratieabbau umsetzen!

19.06.2024

Neue Bürokratiwelle durch CSRD-Umsetzung abwenden /
Viertes Bürokratieentlastungsgesetz nutzen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Klagen über zu viel Bürokratie und Überregulierung gibt es derzeit viele. Die Politik und die Bundesregierung betonen regelmäßig die Bedeutung dieses Themas und möchten hier abhelfen.

Auch wir setzen uns für den Abbau von Bürokratie ein. Der VKU hat zuletzt eine Reihe konkreter Hinweise aus der unternehmerischen Praxis zum Abbau von administrativen Vorgaben, die u. E. keinen Mehrwert generieren, in der [VKU-Stellungnahme zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz](#) zusammengestellt. Während wir dankend anerkennen, dass manche dieser Vorschläge inzwischen im Rahmen anderer Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben, stellen wir mit Bedauern fest, dass die aktuelle Formulierungshilfe vom 12.06.2024 weit hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt.

Umsetzung der CSRD lässt enormen vermeidbaren Aufwand befürchten

Im Hinblick auf unseren wohl gewichtigsten Hinweis zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Richtlinie) möchten wir Sie bitten, sich gegenüber der Bundesregierung für unser Anliegen einzusetzen. **Hier bedarf es dringend einer punktuellen Ergänzung, um nicht quasi versehentlich auch eine Vielzahl kleiner Unternehmen zu verpflichten.** Es wäre daher wichtig, wenn diese Ergänzung noch im Regierungsentwurf, der für den 03.07.2024 angekündigt wurde, berücksichtigt werden könnte.

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEXXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

CSRD-Richtlinie richtet sich nur an große Unternehmen

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft nach der zugrundeliegenden EU-Richtlinie große oder börsennotierte Kapitalgesellschaften. Die sehr komplexen Vorgaben sind ausdrücklich nur für die Anwendung durch diese großen Unternehmen vorgesehen.

Überschießende Umsetzung der Richtlinie in Deutschland zu erwarten

In Deutschland müsste allerdings nach aktueller Gesetzeslage auch eine mindestens vierstellige Zahl von kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit Beteiligung von Bund, Ländern oder Kommunen die neuen CSRD-Vorgaben umsetzen. Dazu kommt es, weil Vorgaben des Haushaltsrechts und des Kommunalrechts in den Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (HGB) verweisen, der die Vorgaben über die Lageberichterstattung enthält und künftig auch die Vorgaben über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD.

Durch diese zufällige Konstellation droht eine deutlich überschießende Umsetzung der CSRD („Gold-Plating“). Kleinen und mittelgroßen Unternehmen droht ein immenser Aufwand durch Anwendung von überkomplexen Regeln, die u. a. die Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts mit mehr als 1000 zu prüfenden Kennzahlen erfordern.

Nur „Reparatur“ auf Bundesebene hilft allen betroffenen kleinen Unternehmen

Eine Anpassung der maßgeblichen Landesvorgaben ist vor Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zum Jahreswechsel kaum noch machbar, in einigen Bundesländern sogar ausgeschlossen. Dies liegt auch daran, dass einige Bundesländer vor Anpassung des Landesrechts auf den Bundesgesetzgeber warten.

Um für die Vielzahl kleiner und mittelgroßer Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung keine neue Bürokratie von ganz erheblichen Ausmaß zu schaffen und um zugleich für Rechts- und Planungssicherheit zu sorgen, bitten wir Sie, jetzt auf Bundesebene eine Lösung durch eine punktuelle Ergänzung des Handelsgesetzbuchs im Rahmen des CSRD-Umsetzungsgesetzes zu schaffen.

Einfache Lösung durch punktuelle Ergänzung des HGB vermeidet riesigen Aufwand

In unserer gemeinsamen [Stellungnahme](#) mit den kommunalen Spitzenverbänden haben wir folgenden Anpassungsvorschlag formuliert:

Artikel 1, § 289b HGB wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

(7) ¹Ist eine Kapitalgesellschaft aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften verpflichtet, so richtet sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. ²Eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag im Sinne von Satz 1, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den in Satz 1 genannten Vorschriften vorgibt, begründet keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.

Kleine und mittelgroße öffentliche Unternehmen würden so nicht mehr zur Anwendung der CSRD verpflichtet. Für Bundesländer, Kommunen und die betroffenen Unternehmen würde ein Aufwand in exorbitanter Höhe eingespart. Die Mitwirkungsbefugnisse des Bundesrates würden sich durch die Anpassung auch nicht ändern.